
S 11 Ar 760/95.A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 Ar 760/95.A
Datum	15.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 76/97
Datum	20.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15. Januar 1997 wird zur ckgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem Kl ger auch die au ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Kl gers auf Rente wegen Berufsunf higkeit.

Der am  1943 geborene Kl ger hat in seiner mazedonischen Heimat zun chst in der Zeit vom 24.12.1957 bis 27.06.1961 den Beruf des Schlossers erlernt und nach einem dreij hrigen Besuch der Berufsschule im Schuljahr 1960/61 die Abschlusspr fung als Schlosser Fachrichtung Metallbearbeitung bestanden. Anschlie end war er bis 01.12.1968 in seiner Heimat in seinem Beruf erwerbst tig. Am 01.09.1969 nahm er eine versicherungspflichtige Erwerbst tigkeit in Deutschland auf und war hier bis 10.05.1974 versicherungspflichtig besch ftigt. Er hat in dieser Zeit f r 57 Monate Pflichtbeitr ge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet. Dabei war er bis

28.02.1971 bei der Firma M â€¦ als Rohrschlosser mit Facharbeitertätigkeiten zum Facharbeiterlohn beschäftigt. Anschließend war er nach einer kurzzeitigen Tätigkeit bei einer anderen Firma im Rohrleitungsbau bis 31.12.1971 bei der Firma Sch â€¦ KG mit einer nicht mehr feststellbaren Tätigkeit beschäftigt. Vom 01.01.1972 bis 14.08.1972 war er bei einer Industriemontagefirma tätig, anschließend ab 14.08.1972 bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit in Deutschland im Mai 1974 bei der Firma E â€¦ OHG, nach seinen Angaben ebenfalls als Schlosser. Zu dieser Tätigkeit im Einzelnen konnte das Sozialgericht keine weiteren Auskünfte erlangen, da die Firma postalisch nicht mehr erreichbar ist. Es liegen lediglich die Durchschläge der Versicherungskartenmeldungen vor, wonach der Kläger entsprechend den dort verzeichneten Schlüsselnummern in der Elektromontage tätig gewesen war, wobei zunächst für das Jahr 1973 eine Facharbeitertätigkeit und für das Jahr 1974 eine Tätigkeit in der Elektromontage ohne Qualifikationsnachweis verzeichnet ist. Nach seiner Rückkehr in seine Heimat hat der Kläger eine Mittelschulbildung durchlaufen und diese nach dem Abschluss der vierten Klasse im Oktober 1978 mit der Berufsbezeichnung des Verkehrstechnikers erfolgreich abgeschlossen. Nach der Auskunft des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26.01.2001 handelt es sich dabei vor allem um einen Unterricht in allgemeinbildenden Fächern auf einer Berufsfachsschule, einem Ausbildungszweig den es in Deutschland in dieser Weise nicht gibt. Dazu äußert sich der Kläger in seiner Stellungnahme vom 20.02.2001 dahingehend, dass insbesondere der vom Kultusministerium gezogene Vergleich mit der Ausbildung eines Berufskraftfahrers kein geeigneter Vergleichsmodus sei. Seine Ausbildung habe zunächst auf einer achtklassigen Grundschule geführt, mit einem anschließenden vier Jahre dauernden Besuch der Mittelschule. Die Ausbildung sei daher mit einer zweiklassigen Schulausbildung in Deutschland entsprechend der des Fachabiturs vergleichbar.

Anschließend war der Kläger bis 06.11.1994 wieder in seiner Heimat nach seinen Angaben als Gruppenleiter in einer Reparaturwerkstatt eines Eisenhüttenwerkes mit der Reparatur und Wartung der technischen Ausrüstung der Walzstraßen beschäftigt. Insgesamt hat er in seiner Heimat 25 Jahre 8 Monate und 20 Tage Versicherungszeiten zurückgelegt. Er ist dort als Invalide der ersten Kategorie anerkannt und bezieht seit 07.11.1994 Invalidenrente vom mazedonischen Versicherungsträger in Skopje.

Am 12.10.1994 beantragte er bei der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Zur Begründung wurde ein Gutachten der Invalidenkommission Skopje vom 07.11.1994 vorgelegt, worin die Kommissionsärzte Dres.G â€¦ und N â€¦ als Gesundheitsstörungen einen arteriellen Bluthochdruck, ein Übergewicht, ein Zwölffingerdarmgeschwür, eine Vergrößerung der Leber und Verschleiererscheinungen an der Wirbelsäule feststellten. Mit Rücksicht darauf sei der Kläger nur noch zu einer Tätigkeit außerhalb seines Berufes mit einer täglichen Arbeitszeit unter halbschichtig in der Lage. Dr.D â€¦ vom sozialärztlichen Dienst der Beklagten schloss sich insoweit der Beurteilung der Invalidenkommission an, dass er dem Kläger keinerlei Erwerbstätigkeit von wirtschaftlichen Wert mehr in seinem ausgeübten Beruf zumutete, leichte

Arbeiten zu ebener Erde, ohne Zeitdruck und ohne Schicht oder Nachtschicht jedoch f¼r vollschichtig mglich hielt.

Mit Bescheid vom 29.03.1995 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch darauf ab. Der Klger sei angesichts seines verbliebenen Leistungsvermgens weder beruflich noch erwerbsunfhig. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.07.1995 aus den selben Grnden zurck.

Dagegen hat der Klger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Das Sozialgericht hat zur Qualifikation der beruflichen Ttigkeit des Klgers in Deutschland bei den frheren Arbeitgebern des Klgers angefragt. Dabei konnte jedoch lediglich von der Firma Mber die Ttigkeit bis 1971 eine Auskunft erlangt werden. Die spteren Arbeitgeber waren postalisch nicht mehr erreichbar. Des weiteren hat das Sozialgericht ein Gutachten der fr Sozialmedizin Dr. T vom 09.07.1996 zum beruflichen Leistungsvermgen des Klger eingeholt, das diese nach einer persnlichen Untersuchung erstattet hat. Sie ist darin zu dem Ergebnis gekommen, dass der Gesundheitszustand des Klgers im Wesentlichen unverndert seit der Beurteilung der Invalidenkommission Skopje bestehe. Er knne mit Rcksicht auf seinen Gesundheitszustand lediglich leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen und Sitzen, ohne hufiges Bcken, ohne Heben und Tragen schwerer Lasten, ohne Stressbelastung vollschichtig verrichten. Der rztliche Dienst der Beklagten hat sich in seiner Stellungnahme vom 27.09.1996 dieser Beurteilung angeschlossen und ausgefhrt, dass der Klger fr eine Ttigkeit als Schlosser nicht mehr geeignet sei, er jedoch noch leichte Arbeiten vollschichtig, wie im Gutachten der Frau Dr. T ausgefhrt, verrichten knne. Die Beklagte hat daher die Ansicht vertreten, dass als zumutbare Verweisungsttigkeiten insbesondere die des Modellschlossers oder Prfungskontrollttigkeiten in der metallverarbeitenden Industrie fr den Klger als zumutbarer Verweisungsberuf selbst dann in Betracht kmen, wenn man den Klger den Berufsschutz eines Facharbeiters zubillige.

Mit Urteil vom 15.01.1997 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt dem Klger ab 01.11.1994 Rente wegen Berufsunfhigkeit zu leisten, im brigen hat es die Klage abgewiesen. Die Entscheidung hat es damit begrndet, dass der Klger nach dem in Deutschland zurckgelegten Berufsweg den Berufsschutz als Schlosserfacharbeiter geniee und in Anbetracht seines eingeschrnkten Leistungsvermgens eine zumutbare Verweisungsttigkeit nicht ersichtlich sei. Er habe daher Anspruch auf Rente wegen Berufsunfhigkeit.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung. Diese sttzt sie insbesondere darauf, dass fr die Zeit vom 01.01. bis 10.05.1974 dem Ende der Ttigkeit des Klgers in Deutschland ein Facharbeiterttigkeit nicht nachgewiesen sei und aufgrund der Schlsselzahlen der letzten Meldung auf der Versicherungskarte eine Facharbeiterttigkeit fr diese Zeit zweifelhaft sei. Zudem sei der Klger, selbst wenn man ihn den Berufsschutz des Facharbeiters zubillige, auf Ttigkeiten des Qualittskontrolleurs zumutbar verweisbar, wie sie das Landesarbeitsamt Sdbayern als erreichbare Arbeitspltze fr mglich halte, auch wenn dazu das Landesarbeitsamt Nordbayern eine entgegengesetzte

Meinung vertrete. Der Senat hat u.a. zu der durch die weitere Ausbildung des KlÄxgers als Verkehrstechniker erreichten Qualifikation ermittelt, mit dem Ergebnis, dass es sich dabei nicht um eine spezifische Berufsausbildung, sondern um eine allgemeinbildende Schulausbildung handelt, die am ehesten mit dem deutschen Fachabitur vergleichbar ist. Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.01.1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄxÄ, die Berufung der Beklagten als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut. Im Ä¼brigen wird zur ErgÄxzung des Tatbestandes auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte, insbesondere der berufskundlichen Auskunft des Landesarbeitsamtes Bayern Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÄxssig. Sachlich ist sie jedoch nicht begrÄ¼ndet, da der KlÄxger entsprechend dem Urteil des Sozialgerichts Landshut seit 01.11.1994 Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÄxhigkeit gemÄxÄ [Ä§ 43](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch das Sozialgericht und der damit Ä¼bereinstimmenden Beurteilung des Sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten ist der KlÄxger seit Antragstellung nur noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÄxtigkeit mit kÄrperlich leichten Arbeiten mit dabei unwesentlichen EinschrÄxnkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage.

Andererseits ergibt sich aus der insoweit Ä¼bereinstimmenden Beurteilung aller Vorgutachter, dass der KlÄxger bereits seit Antragstellung in seinem kÄrperlichen LeistungsvermÄgen bereits soweit eingeschrÄxnt ist, dass er die Ä¼blichen TÄxigkeiten in seinem erlernten und ausgeÄ¼bten Beruf des Schlossers nicht mehr verrichten kann. Mit seinem RestleistungsvermÄgen wÄxren lediglich kÄrperlich leichte und damit kÄrperlich nicht belastende KontrolltÄxigkeiten innerhalb des von ihm beschrittenen Berufsfeldes zumutbar.

Wie das Sozialgericht in seinen EntscheidungsgrÄ¼nden zu Recht ausfÄ¼hrt, genieÄt der KlÄxger aufgrund seiner in Deutschland vollwertig und nachhaltig ausgeÄ¼bten TÄxigkeit den Berufsschutz eines Arbeiters. Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass sich der KlÄxger von seinem erlernten Beruf gelÄst haben kÄnnte bestehen nicht. Der KlÄxger weist den typischen Berufsweg eines Facharbeiters auf. Er hat in seiner Heimat eine dreijÄxhrige Lehrzeit mit einem entsprechenden Berufsschulbesuch und einer AbschlussprÄ¼fung als Facharbeiter durchlaufen und war in seiner Heimat in seinem erlernten Beruf tÄxig. Bereits in seiner ersten TÄxigkeit in Deutschland war er als Rohrleitungsbauer mit Facharbeiterqualifikation und entsprechender Entlohnung eingestellt und

beschäftigt. Später war er in Deutschland weiterhin im Bereich des Metallbaus tätig. Auch wenn für die letzten vier Monate seiner Tätigkeit nicht nachgewiesen ist, dass es sich um eine Facharbeitertätigkeit gehandelt hat, so ist dies allein nicht ausreichend, dem Kläger den Berufsschutz eines Facharbeiters abzusprechen. Insbesondere lässt sich aus den in den Versicherungsmeldungen genannten Schlüsselzahlen 311 und 321 nicht schließen, dass der Kläger in dieser Zeit nicht als Facharbeiter tätig gewesen ist, zumal seine letzte Entlohnung nicht unter der des Vorjahres gelegen hat, für das dem Kläger eine Facharbeitertätigkeit bestätigt wird. Zudem umfassen die betreffenden Schlüsselzahlen innerhalb der metallverarbeitenden Industrie die verschiedensten Tätigkeiten vom einfach Angelernten bis zur Facharbeit, so dass daraus nicht als Negativbeweis der Schluss gezogen werden kann, dass der Kläger seinerzeit nicht mehr als Facharbeiter tätig gewesen ist, oder gar sich durch eine kurzfristige evtl. unterwertige Tätigkeit von seinem erlernten Beruf gelöst hat. Angesichts seines Berufsschutzes als Facharbeiter kann der Kläger nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die sich mindestens im qualifizierten Anlernbereich bewegen. Derartige Tätigkeiten, die dem Kläger gesundheitlich zumutbar sind und die dieser nach einer kurzen Anlernzeit zu verrichten in der Lage wäre, sind dem Senat jedoch nicht bekannt und konnten nach der vom Senat beigezogenen berufskundlichen Auskunft des Landesarbeitsamtes Bayern vom 10.12.1999 auch nicht festgestellt werden.

Der Kläger erfüllt deshalb angesichts seines verbliebenen Leistungsvermögens und seines Berufsschutzes bereits ab Antragstellung die Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Das Sozialgericht hat deshalb den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024